



FGVM
FAMILIENGARTENVEREIN MUTTENZ

- STATUTEN

Ausgabe 2022

Revidiert nach Beschluss GV 2021/2022
letzte Änderung GV 2022, 25.6.2022

FGVM - STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Unter dem Namen „Familiengartenverein MuttENZ“ (nachstehend FGVM genannt), besteht seit 1974 in der Gemeinde MuttENZ/BL ein Verein nach ZGB Art. 60 – 79.
2. Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.
3. **Zweck des Vereins ist:**
 - a) die Förderung der Familiengarten-Bewegung, sowie die Wahrung der diesbezüglichen Interessen seiner Mitglieder.
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
4. Der Verein kann Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbands sein.
Bei einer Mitgliedschaft ist das Abonnement des Verbandsorgans für alle Pächter obligatorisch.
Über einen Antrag für einen Beitritt oder für einen Austritt entscheidet immer die Generalversammlung. Eine Einzelmitgliedschaft ist nicht möglich.

II. HAFTBARKEIT

5. Für die Verbindlichkeiten des FGVM haftet nur das Vermögen des Vereins.
Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDSCHAFT

6. Die Mitgliedschaft umfasst:
 - a) **Aktivmitglieder** (Pächter*innen, nachstehend Pächter genannt)
mit Wohnsitz in MuttENZ, sowie auf Antrag langjährige Pächter, die in angrenzende Gemeinden innerhalb der Schweiz ziehen.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag des Pächters.
Für die Gartenzuteilung ist der Vorstand zuständig.
Eigenmächtige Gartenabtretung ohne Kündigung ist nicht gestattet.
Der eingeschriebene Pächter wird für eventuelle Folgen haftbar.
Bei Auflösung der Pacht oder bei Wegnahme des Pflanzlandes durch den FGVM muss die Parzelle in ordentlichen Zustand abgegeben werden.
Kann kein neuer Pächter gefunden werden, bleibt die Parzelle in der Verantwortung des bisherigen Pächters.
 - b) **Passivmitglieder**
 - c) **Gartenanwärter**
Diese müssen bei Übernahme einer Parzelle Wohnsitz in MuttENZ haben (siehe Art. 6a).
 - d) **Ehrenmitglieder**

A. Beginn der Mitgliedschaft:

7. Pächter (Aktivmitglieder):

Pächter wird, wer als Gartenanwärter den Mitgliederbeitrag bezahlt und eine Parzelle nach Unterzeichnung des Schatzungs- und Übergabeprotokolls ordnungsgemäss übernommen hat. Pro Pächter resp. Haushalt darf nur **eine** Parzelle abgegeben werden.

Die Pächter müssen die Parzelle selbst bewirtschaften. Eine Kooperation mit anderen Personen ist erlaubt. Eine Übertragung ist jedoch nicht statthaft. Siehe auch Art. 6a.

Mit der Übernahme der Parzelle verpflichtet sich der Pächter zur fachgerechten Bewirtschaftung, Pflege und Instandhaltung des Gartens, des Gartenhauses und der angrenzenden Wege gemäss Abschnitt VII, Art. 45.

8. Passivmitglieder / Gartenanwärter:

- a) Personen, die sich zur Unterstützung der Belange des FGVM bereit erklären, können zu jeder Zeit als **Passivmitglieder** aufgenommen werden.
- b) Personen, welche einen Garten übernehmen wollen, können jederzeit als **Gartenanwärter** aufgenommen werden.
Sie bezahlen einen jährlichen Anwärterbeitrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wird. Eine eventuelle Warteliste wird in der Reihenfolge der Anmeldungen geführt.

9. Ehrenmitglieder:

Besonders verdiente Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

B. Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss:

10. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Verzicht – unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist
- b) infolge Todesfalls, sofern sich die direkten Nachkommen nicht innert 3 Monaten um die Übernahme schriftlich bewerben (siehe Art. 10.d)
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) Bei Austritt oder Todesfall geniessen Lebenspartner, sowie Töchter oder Söhne des Pächters ein Vorrecht für die Übernahme der Parzelle unter Vorbehalt von Art. 6a. Wird kein Anspruch geltend gemacht, kann die Parzelle allen übrigen Interessenten bzw. Gartenanwärtern gemäss Warteliste und Anmeldedatum angeboten werden.

11. Pachtverträge, d.h. Aktivmitgliedschaften, können gegenseitig nur auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu erfolgen.

Bei Todesfall oder Wegzug kann die Parzelle sofort abgetreten werden, unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.

Rückerstattung des einbezahlten Pachtzinses kann nicht erfolgen, höchstens indem der neue Pächter seinem Vorgänger entgegenkommt.

Bis zur Übernahme durch einen neuen Pächter ist der austretende Pächter weiterhin zur Pflege der Parzelle verpflichtet.

12. Pächter, welche nicht termingerecht auf Jahresende gekündigt haben, werden für die laufenden Kosten haftbar gemacht, wenn ihre Parzelle nicht weiter verpachtet werden kann.

13. Passivmitglieder und Gartenanwärter können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende austreten.

14. Ein fristloser Gartenentzug erfolgt durch Vorstandsbeschluss nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung bei:
- Missachtung der Vereinsstatuten, der Vereinsbeschlüsse oder der Anordnungen des Vorstands.
 - Vernachlässigung der Parzelle.
 - Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung
 - Ungebührlichem Betragen gegenüber den Mitgliedern
 - Anderen Vorkommnissen, welche die Interessen des Vereins schädigen.
15. Bei fristlosem Gartenentzug ist die Parzelle unverzüglich zu räumen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Pächters.
16. Gegen Mitglieder, welche den Verein vorsätzlich schädigen, kann der Vorstand Massnahmen bis hin zum Vereinsausschluss beschliessen.

IV. VEREINSORGANE

17. Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
 - Schatzungskommission
 - Wasserchef

V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

18. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Pächter eine Stimme – (1 Stimme pro Parzelle). Er kann sich im Verhinderungsfalle durch seinen Ehegatten bzw. Partner vertreten lassen.
19. Stimmenmehrheit:
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr.
 - Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.
 - Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert eine Wiederholung der Wahl, solange bis ein Kandidat eine Mehrheit erreicht.
 - Geheime Abstimmung kann durch einfaches Mehr verlangt werden.

VI. GENERALVERSAMMLUNG

20. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
21. Das Geschäftsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr ab.
22. Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:
- Protokoll der letzten GV
 - Mutationsbericht
 - Kassenbericht
 - Revisorenbericht
 - Jahresbericht a) des Präsidenten
 b) des Arealchefs
 - Wahlen
 - Jahresbeiträge / Gebühren
 - Ehrungen
 - Anträge a) des Vorstandes
 b) der Mitglieder
 - Budgetvorlage

23. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzuberufen. Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
24. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch als Anregung entgegengenommen werden.
25. Ausserordentliche Generalversammlungen können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen werden:
- durch Beschluss des Vorstandes
 - durch die Revisoren
 - durch schriftliches Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten.
26. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

VII. VORSTAND

27. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
- Präsidium - Präsident
- Vizepräsident / Co-Präsident
 - Kassier
 - Chef Technik
 - Chef Infrastruktur
 - Arealchef
 - Sekretär

Das Präsidium kann auch auf zwei Personen verteilt werden (Co-Präsidium). In diesem Fall entfällt die Funktion des Vize-Präsidenten. Die beiden Co-Präsidenten teilen die Vereinsführung gleichberechtigt. Sie sprechen sich über die Aufgabenverteilung der Funktion Präsidium ab, machen es bekannt und vertreten sich gegenseitig.

Der Vorstand regelt (mit Ausnahme des Präsidiums) die Zuteilung der einzelnen Funktionen unter den Vorstandsmitgliedern selbst. Er teilt dies unmittelbar nach der erfolgter GV, spätestens aber nach Ablauf von 14 Tagen, den Mitgliedern mit. Die Bekanntgabe durch Anschlag im Areal genügt. Den Mitgliedern des Vorstandes wird eine jährliche Entschädigung ausbezahlt. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Generalversammlung.

28. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln für ein Jahr gewählt. Sie müssen Aktiv- oder Passivmitglieder sein.
Nach Ablauf jedes Amtsjahres ist das Vorstandsmitglied wieder wählbar.
29. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins.
Er hat die Befugnisse, alle Rechtsangelegenheiten und Handlungen vorzunehmen, welche dem Verein dienlich sind.
Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
Für den Postcheck- und den Bankverkehr zeichnen der Kassier kollektiv mit dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung mit dem Vizepräsidenten.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
30. Der Vorstand ist zuständig für die Zuteilung der Parzellen.
Gesuche um Zuteilung eines Familiengartens sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
Bei der Übergabe eines Familiengartens an einen neuen Pächter wird durch die Schatzungskommission ein Übernahmeprotokoll erstellt. Dieses Übernahmeprotokoll ist verbindlich für die Abgabe, beziehungsweise für die Übernahme der Parzelle.
31. Der Vorstand hat Ausgabekompetenzen bis Fr. 8'000.-- pro Jahr.

- 32. Der Präsident, bzw. das Co-Präsidium** vertritt den Verein nach aussen.
Er führt den Vorsitz in Vereins- und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident (Co-Präsident) oder ein anderes Mitglied des Vorstandes seine Aufgabe.
Vorstandssitzungen sind vom Präsidium einzuberufen.
Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Im Falle eines Co-Präsidiums haben beide Co-Präsidenten den Stichentscheid. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 33. Der Vizepräsident** vertritt den Präsidenten in allen Belangen.
Er hat bei Abwesenheit des Präsidenten die gleichen Kompetenzen wie der Präsident.
Im Falle eines Co-Präsidiums entfällt das Amt des Vizepräsidenten
- 34. Der Sekretär** verfasst über Sitzungen und Versammlungen die Protokolle und besorgt die Presseberichterstattung.
Er erstellt die Dokumentationen für die Generalversammlung und Anlässe.
Er erledigt in Verbindung mit dem Präsidenten die Korrespondenz.
Er führt auch über Beanstandungen etc. anlässlich der Arealrundgänge Protokoll.
- 35. Der Kassier** führt das Rechnungs- und Kassawesen, sowie die Mitgliederverzeichnisse.
Er erstellt per Jahresende den jährlichen Abschluss, welcher durch die Revisoren einer Prüfung zu unterziehen ist.
- 36. Der Chef Technik** ist verantwortlich für Organisation und Infrastruktur bei Vereinsanlässen.
Das vereinseigene für Anlässe vorhandene Material wird von ihm gewartet und verwaltet.
- 37. Der Arealchef** überwacht die Einhaltung der vom Verein und der Gemeinde Muttenz erlassenen Bauvorschriften und der Gartenordnung.
Er ist verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen einzugreifen.
Er ist zuständig für die Annahme und Beantwortung von Anfragen, welche diese Vorschriften betreffen.
Er ist zuständig für die Entgegennahme von Baugesuchen der Pächter.
Er ist zuständig für die Veranlassung allfälliger Reparaturen.
Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Fronarbeiten verantwortlich.
Er bietet das Personal auf und führt die Regiekontrolle.
Er ordnet zweimal jährlich einen Arealrundgang an.
- 38. Der Chef Infrastruktur** ist zuständig für das Gebäude des Clubrestaurants.
Er ist verantwortlich für Heizung, Strom, Wasser, Ausrüstung und Betrieb des Clubrestaurants.
Er organisiert den saisonalen Auf- und Abbau, sowie Unterhalt und Reparaturen des Zelts beim Clubrestaurant. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Pflege des Spielplatzes, sowie die Sicherstellung der einwandfreien Funktion von Entwässerung und Kanalisation.

VIII. KONTROLLORGANE

A: Revisoren

- 39.** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Abschlussbilanz, sowie den Vermögensstand.
Sie begutachten die Budgetvorlage und lesen die Protokolle der Generalversammlungen.
Sie erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag.
Als Revisoren werden drei Mitglieder und ein Ersatzmann gewählt.
Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus, während der Ersatzmann nachrückt.
Jede Generalversammlung wählt einen neuen Ersatzmann, wobei die Wiederwahl des ausscheidenden Revisors erlaubt ist.

B: Schatzungskommission

40. Der Schatzungskommission gehören zwei Vorstandsmitglieder und drei von der GV bestimmte Pächter an.

Vor jedem Pächterwechsel schätzt sie zum Verkehrswert:

- a) Gartenhaus
- b) Brunnentrog

Über die Schätzung wird ein Protokoll erstellt. Die Schätzungssumme ist verbindlich.

Für das Mobiliar, die Gartenbepflanzung, die Geräte und Werkzeuge oder andere Utensilien können auf Wunsch des abgebenden Pächters Richtpreise erstellt werden.

IX. FINANZEN

A: Finanzielle Mittel

41. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Erlös aus der Vereinswirtschaft
- c) Gewinn von Veranstaltungen
- d) Eventuell weiteren Einnahmen

B: Jahresbeitrag

42. Der Jahresbeitrag der Pächter setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeitrag (über die Höhe des Mitgliederbeitrags befindet die GV)
- b) Abonnement Verbandsorgan (Gartenfreund)
- c) Pacht- und Wasserzins
- d) Regie- und Frondienstabgeltung
- e) Wasserkasse (über die Höhe des Wasserkassenbeitrags befindet die GV)
- f) Gebäudeversicherung Gartenhaus / Clubhaus
- g) Gebühren

Der Jahresbeitrag muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden.

Verspätete Einzahlungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr belastet.

X. MATERIALDEPOT / VEREINSLOKAL

43. a) Der Verein kann ein Materialdepot unterhalten.
- b) Das Vereinslokal steht allen Mitgliedern zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit zur Verfügung.
Über die Öffnungszeiten und die Benützung entscheidet der Vorstand im Rahmen des zum Betrieb des Vereinslokals bestehenden Pflichtenhefts.

XI. WARENVERKAUF

44. Der Verkauf von Waren jeglicher Art durch Mitglieder bedarf einer Bewilligung des Vorstandes.

XII. RECHTE UND PFLICHTEN DER PÄCHTER

45. a) Frondienst:

Jeder Pächter ist verpflichtet, jährlich die von der GV festgelegten Frondienststunden zu leisten. Nicht geleistete Stunden werden zu einem von der GV bestimmten Stundenansatz berechnet. Ausnahmen, bedingt durch Unfall oder Krankheit, kann der Vorstand bewilligen.

Pächter, welche 75-jährig oder älter sind, müssen keinen Frondienst mehr leisten und werden dadurch auch nicht finanziell belastet.

b) Gartenpflege:

Der Pächter ist verpflichtet, seine Parzelle fachgerecht zu bepflanzen und zu pflegen. Das Gartenhaus muss fachgerecht gepflegt und instandgehalten werden.

Zusatzbauten, wie Pergolen, Tomatenhäuser etc. müssen fachmännisch und nach den geltenden Bauvorschriften erstellt und instandgehalten werden.

Die Parzelle ist von Unkraut und Neophyten freizuhalten.

Neophyten müssen inkl. Wurzelwerk entfernt und im Kehrriech entsorgt werden. Sie dürfen nicht kompostiert werden.

Angrenzende Arealwege und ggf. Gemeindewege müssen regelmässig gejätet werden.

XIII. FAMILIENGARTENORDNUNG UND BAUVORSCHRIFTEN

46. Die Familiengartenordnung und die Bauvorschriften sind ein integrierender Bestandteil der Statuten des FGVM.

Sie werden von Vertretern der Gemeinde Muttenz und des FGVM unterzeichnet.

Mit der Übernahme einer Parzelle verpflichtet sich der Pächter zur Einhaltung dieser Vorschriften.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

47. Im Falle einer Auflösung des Vereins, ist das noch vorhandene Inventar bestmöglichst zu verkaufen. Der daraus resultierende Betrag, nebst einem allfälligen Kassensaldo, wird nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Schulden, der Gemeindeverwaltung Muttenz zur Aufbewahrung übergeben, bis ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung gegründet wird.

48. Eine Auflösung des FGVM kann erfolgen, wenn 2/3 der Stimmberechtigten dies verlangen.

49. Die Versicherung der Gartenhäuschen sowie des übrigen Inventars ist Sache jedes einzelnen Pächters. Im Schadenfalle übernimmt der FGVM keinerlei Haftung.

50. Jede Statutenänderung muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

51. Diese revidierten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Alle bisherigen Statuten und Vorschriften sind somit ungültig.

52. Mündliche Abmachungen von Vorstandsmitgliedern oder Funktionären gelten nicht.

Muttenz, 25.6.2022

FGVM Familiengartenverein Muttenz

Der Präsident:



Daniel Ronchi

Der Sekretär:



Kurt Seiler